

Az.: 3 A 295/08
1 K 1315/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anfechtung einer Ortstafel
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 4. Juni 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. April 2008 - 1 K 1315/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gegeben sind.

1. Ernstliche Zweifel bestehen dann, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458). Diese Voraussetzungen erfüllt das Antragsvorbringen nicht.

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass die rechtssatzmäßigen Voraussetzungen für die mit der Klage angegriffene Ortstafel - Zeichen 310 - vorliegen. Ermächtigungsgrundlage sei § 45 Abs. 1 und 3 StVO i. V. m. § 42 Abs. 3 StVO in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung (a. F.). Die Bebauung im Bereich der in stadteinwärtiger Richtung von unmittelbar vor der Einmündung der Zufahrt von der Straße auf dieallee (B.) aufgestellten Ortstafel reiche aus, um eine geschlossene Ortschaft im Sinne von § 42 Abs. 3 StVO a. F. bzw. eine geschlossene Bebauung im Sinne von Ziffer I der zu dieser Bestimmung erlassenen Verwaltungsvorschrift zu bejahen. Im Hinblick auf die vorhandene, sich aus den zu den Akten gereichten Luftbildaufnahmen ergebende Bebauung verbiete sich im Bereich der streitigen Ortstafel der Eindruck, sich auf freiem Gelände zu bewegen. So befinde sich im Kreuzungsbereich derallee zur Straße in nord-östlicher Richtung in einer Entfernung von 35 bis 60 m zurallee mehrgeschossige Wohnbebauung und in nord-

westlicher Richtung ein lang gezogenes Kasernengebäude sowie mehrere Hallen, die der Bereitschaftspolizei gehören; in süd-östlicher Richtung zum Knoten Straße/.....allee schließe sich Industriebebauung in Form mehrerer großflächiger hallen an; in süd-westlicher Richtung sei eine Kleingartenanlage vorhanden. Unschädlich sei, dass die Ortstafel nicht an einem weiter stadtauswärts gelegenen Standort angebracht sei, wo die geschlossene Ortschaft bzw. Bauweise bereits beginne, da die Beklagte insoweit eine Ausnahme von Ziffer I zu § 42 Abs. 3 StVO der VwV-StVO in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung nachvollziehbar begründet habe. Es lägen auch zureichende Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 1 StVO vor. Die strittige Ortstafel sei ferner selbst dann rechtmäßig, wenn der unmittelbar nachfolgende Streckenabschnitt nicht als geschlossen bebaut anzusehen und auch nur eine typisch innerörtliche Gefahrenlage ausreichend wäre. Der Beklagten stehe eine Abrundungskompetenz zu, um „fliegende Wechsel“ zwischen geschlossenen Ortschaften zu vermeiden. Schließlich seien keine Ermessensfehler festzustellen.

Das dagegen gerichtete Antragsvorbringen des Klägers ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Im Einzelnen:

Aus den von dem Verwaltungsgericht zur Auslegung des Begriffs der geschlossenen Bebauung gewählten Zitaten aus Entscheidungen, die zu § 5 FStrG ergangen sind, lässt sich nicht herleiten, dass das Gericht verkannt hat, dass es zur Bejahung einer geschlossenen Ortschaft - wie im Straßenrecht - auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr ankommt. Vielmehr ergibt sich das Gegenteil aus der Prüfung der von der Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 1 StVO geforderten Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, in deren Rahmen das Verwaltungsgericht dargelegt hat, unter welchen Gesichtspunkten es auch von dem Bestehen einer typischen innerörtlichen Verkehrs(gefahren)lage ausgeht.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang nicht - wie der Kläger meint - eher abstrakt, sondern auf die konkrete Straßenlage bezogen ausgeführt, dass dieallee im Bereich der streitgegenständlichen Ortstafel zwar eine vierspurig ausgebaute, mittig durch Leitplanken und Buschwerk geteilte und seitlich durch Leitplanken, Buschwerk und Böschungen begrenzte Bundesstraße sei und keine direkte Anbindung der bebauten Grundstücke an sie erfolge, so dass unter diesem Aspekt keine typische innerörtliche Verkehrsgefahrenlage bestehe. Es handele sich aber bei der dem Ortsschild im weiteren Streckenverlauf nachfolgenden

Links-Rechts-Kurvenkombination um einen Unfallschwerpunkt. Auch wenn dieser Gefahrenstelle nach Ansicht des Klägers mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung begegnet werden könnte, mache dies die Anbringung der Ortstafel nicht rechtswidrig, da mit der zunehmenden Verkehrsdichte in stadteinwärtiger Richtung die Straße eine deutliche Zäsur im Verlauf derallee darstelle, welche die Anwendung innerorts geltender Verkehrsregeln rechtfertige, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen. Das gelte umso mehr, als nach den Angaben der Beklagten aufgrund der Lichtzeichenanlage an der ebenerdigen Kreuzungallee/.....straße eine erhebliche Rückstaugefahr in den Kurvenbereich hinein bestehe und mithin in dem Bereich nach Passieren der Ortstafel (auch) eine typische innerörtliche Verkehrslage vorherrschen könne.

Die hiergegen erhobenen Einwände des Klägers greifen nicht durch. Innerörtlicher Verkehr ist nicht nur - wie allerdings typischerweise im Falle der Erschließung der bebauten Grundstücks über die betreffende Straße (vgl. dazu die nunmehr in Ziffer I zu § 42 Richtzeichen - Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel - der VwV-StVO in der ab 1.9.2009 geltenden Fassung enthaltene Definition der geschlossenen Bebauung) - durch die von ihm aufgezählten Merkmale (querende Fußgänger und Radfahrer, spielende Kinder, aus Grundstücksein- und -ausfahrten ein- und abbiegende Fahrzeuge, Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sowie auf der Fahrbahn parkende Fahrzeuge) geprägt, sondern umfasst auch die von dem Verwaltungsgericht beschriebene Verkehrslage eines im ebenerdigen Kreuzungsbereich befindlichen Unfall- und Rückstauschwerpunkts, der sich in stadteinwärtiger Richtung in einem Abstand von ca. 700 m hinter einer Zufahrt von einer unstreitig als Innerortstraße fungierenden Straße (hier: Straße) befindet. Ob Unfall- und Rückstaugefahren auch durch Zeichen 101 (Gefahrstelle) und 105 (Doppelkurve) gemäß § 40 Abs. 6 StVO a. F. (entspricht § 40 Abs. 6 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nrn. 1 und 4) sowie gemäß § 39 StVO a. F. durch das Zusatzzeichen 1006-38 (Hinweis auf Rückstaugefahr) angezeigt werden können und ob derartige Gefahren typisch für eine geschlossene Ortschaft sind oder nicht, ist für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung einer Ortstafel unerheblich, solange die genannten Gefahren tatsächlich in einer geschlossenen Ortschaft gegeben sind.

Dass dies selbst dann der Fall ist, wenn der der Ortstafel unmittelbar nachfolgende Streckenabschnitt nicht als geschlossen bebaut anzusehen wäre, hat das Verwaltungsgericht aber mit dem selbstständig tragenden Hinweis überzeugend begründet, dass die Straßenverkehrsbehörde nicht verpflichtet sei, Anfang und Ende einer Ortschaft „metergenau“ festzulegen. Da

Verkehrsteilnehmer, die von der Straße, die unstreitig eine Innerortstraße ist, stadteinwärts auf die Maximilianstraße auffahren, ohne Aufstellung der Ortstafel die geschlossene Ortschaft verlassen würden, um sodann nach ca. 700 m an der ebenerdigen Kreuzung.....allee/.....straße wieder in die geschlossene Ortschaft zu gelangen, sei die Anbringung der Ortstafel am streitgegenständlichen Ort als Ausnahme von der Regel von Ziffer I zu § 42 Abs. 3 StVO der VwV-StVO in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung (entspricht insoweit Ziffer I zu § 42 Richtzeichen - Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel - in der ab 1.9.2009 geltenden Fassung) bereits zwecks Vermeidung eines „fliegenden Wechsels“ gerechtfertigt. Der Kläger bestreitet nicht, dass der Wechsel „nur wenige hundert Meter später wieder“ eintreten würde. Er hält das Vorgehen der Beklagten lediglich für inkonsequent, da den Verkehrsteilnehmern in umgekehrter Fahrtrichtung genau dieser Wechsel zugemutet würde. Dieser Einwand bezeichnet allenfalls Belange stadtauswärts fahrender Verkehrsteilnehmer, die die Beklagte bei ihrer Ermessenserwägung über die Aufstellung der Ortstafel zu berücksichtigen hätte. Denn nur bei diesen stellt sich die Frage nach der Zumutbarkeit eines „fliegenden Wechsels“ zwischen Ein- und Ausfahren in eine geschlossene Ortslage. Hierauf kann sich der Kläger, der die Aufhebung der in stadteinwärtiger Richtung angebrachten Ortstafel begehrt, nicht berufen.

Für den Fall, dass man mit der Beklagten davon ausgeht, dass die geschlossene Ortslage in stadtauswärtiger Lage bereits Kilometer vor dem streitgegenständlichen Aufstellungsort der Ortstafel beginne, beanstandet der Kläger des Weiteren, dass die Ortstafel dann entgegen Ziffer I VwV-StVO a. F. zu § 42 Abs. 3 StVO nicht mit Beginn der geschlossenen Bebauung, sondern erst später angebracht worden sei. Auch dieser Einwand verfängt nicht. Falls die Prämisse der Stadt zuträfe, würde einem stadteinwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer der Beginn einer geschlossenen Ortschaft zwar zu spät angezeigt. Das hätte aber nicht zur Folge, dass die durch die Ortstafel gekennzeichnete geschlossene Ortschaft an dieser Stelle nicht vorliegen würde. Da es dem Kläger nicht um die Vorverlegung der Ortstafel geht, wäre er dadurch, dass diese den Beginn der geschlossenen Ortschaft nicht schon früher in stadtauswärtiger Richtung anzeigt, nicht beschwert.

Die Vermutung des Klägers, dass die Beklagte die Ortstafel nur aufgestellt habe, um anschließend mit dem kurz dahinter aufgestellten „Blitzer“ größere Einnahmen für die Stadtkasse zu realisieren, ist rein spekulativer Natur. In Anbetracht der dargestellten Gefahrenlage

fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass sich die Beklagte bei der Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens von einer derart sachwidrigen Erwägung habe leiten lassen.

2. Die Rechtssache ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 10.4.2008 - 3 B 758/05 -; std. Rspr.). In diesem Sinn kommt den von dem Kläger aufgeworfenen Fragen keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Für die Frage, „wie Ziff. I der VwV-StVO zu § 42 Abs. 3 StVO auszulegen ist“, gilt dies deshalb, weil ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keiner eigenständigen richterlichen Auslegung wie Rechtsnormen unterliegen. Insbesondere bei unklarem und daher auslegungsbedürftigem Wortlaut ist vielmehr entscheidend, wie die zuständigen Behörden die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt haben und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden sind (BVerwG, Urt. v. 17.1.1996, NJW 1996, 1766). Insofern scheidet jedoch auch eine Umdeutung der Fragestellung aus, da der Kläger nicht ansatzweise behauptet hat, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde von einer bestimmten (bundesweiten) Praxis bei der Anwendung der Verwaltungsvorschrift abgewichen sei.

Auch die weitere Frage, „wie weit das Ermessen der Behörde reicht“, entbehrt der grundsätzlichen Bedeutung. Der Kläger will mit ihr geklärt wissen, ob - wie das Verwaltungsgericht angenommen hat - „die Beklagte berechtigt sei, Kilometer hinter Beginn der geschlossenen Bebauung i. S. v. Ziffer I der VwV-StVO zu § 42 StVO die Ortstafel aufzustellen“. Diese Frage ist einer fallübergreifenden Klärung nicht zugänglich, da es stets von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängt, ob ausnahmsweise von der als Regelfall vorgesehenen Aufstellung hinter Beginn der geschlossenen Bebauung abgesehen werden kann. Im Übrigen

käme es auf diese Frage nicht an, da der Kläger - wie oben ausgeführt - durch eine derartige Aufstellung nicht beschwert wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Entscheidung der Vorinstanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis